

**Vorbemerkung:**

Die Bezeichnungen in diesem Vertrag werden einheitlich in männlicher Form gebraucht. Dies dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Wir bitten um Verständnis

**Gesellschaftsvertrag  
der  
AirportPark FMO GmbH**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Firma, Gesellschafter, Sitz**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma AirportPark FMO GmbH.
- (2) Gesellschafter der AirportPark FMO GmbH sind  
die Stadt Greven  
die Stadt Münster und  
der Kreis Steinfurt.
- (3) Die Gesellschafter, die kommunale Gebietskörperschaften sind, können ihre jeweiligen Anteile auf Gesellschaften, an denen sie mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, übertragen.
- (4) Die AirportPark FMO GmbH hat ihren Sitz in Greven / Westfalen am FMO.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens (Gesellschaftszweck)**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung, Erreichung und Umsetzung aller planerischen Voraussetzungen für das regionale Gewerbegebiet am Flughafen Münster/Osnabrück sowie die Entwicklung, Erschließung und Vermarktung dieses Gewerbegebietes zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft. Im einzelnen:
  - a) die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes,
  - b) die Wahrnehmung der Aufgaben einer Erschließungs-, Grundstücks- und Vermarktungsgesellschaft.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Die Gesellschaft ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW so zu führen, steuern und kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

## **II. Stammkapital**

### **§ 3 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000,- € (in Worten: dreihunderttausend Euro).
- (2) Auf dieses Stammkapital übernehmen als Stammeinlagen:
  - a) Stadt Greven 100 000,- €;
  - b) Stadt Münster 100 000,- €;
  - c) Kreis Steinfurt 100 000,- €.
- (3) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter beschließt die Gesellschafterversammlung.

### **§ 4 Leistung der Stammeinlagen**

Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen und unverzüglich in voller Höhe einzuzahlen.

## **III. Organe**

### **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung,
- c) der Aufsichtsrat und
- d) der Beirat.

## **IV Geschäftsführung und Vertretung**

### **§ 6 Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Der bzw. die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Über Vertragsangelegenheiten der Geschäftsführer beschließt der Aufsichtsrat. Gegenüber der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

## **§ 7 Geschäftsführung / Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag, der vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Stellenplan, Investitionsplan) und einen Finanzplan auf und legt den Wirtschaftsplan zur Beratung dem Aufsichtsrat sowie zur Genehmigung der Gesellschafterversammlung vor, die diesen einstimmig beschließen muss. Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsplan ab einer Größenordnung von 500.000 € bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Im Wirtschaftsplan sind die zustimmungsbedürftigen Geschäfte nach § 8 und ihre Auswirkungen kenntlich zu machen. Der Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen ist. Die Geschäftsführung legt den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat halbjährlich einen Bericht vor, aus dem die Erreichung der genehmigten Wirtschaftsplanung durch detaillierte Soll-Ist-Vergleiche hervorgeht.
- (3) Soweit Aufwendungen nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, sind sie bis zu einer Höhe von 100.000 € je Gesellschafter und Geschäftsjahr von den Gesellschaftern nach entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu übernehmen und in bar nach Aufforderung durch die Geschäftsführung einzulegen.
- (4) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich abweichend von Absatz 3, innerhalb der ersten drei Jahre nach Gründung eine Summe von max. 1 Million € zur Verfügung zu stellen. Zur Absicherung der Liquidität der GmbH können die Mittel auch als Zuführung in die Kapitalrücklage eingestellt werden. Dies wird im ersten Geschäftsjahr der GmbH für 1/3 der genannten Summe (333.000 € je Gesellschafter) erfolgen.
- (5) Das Verfahren und der Zeitpunkt der Kapitalzuführungen nach Absatz 3 und nach Absatz 4 Satz 1 und 2 werden einvernehmlich von der Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Abwicklung bei den Gesellschaftern geregelt. Die Geschäftsführung unterbreitet hierzu einen Vorschlag.

## **§ 8 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Die Geschäftsführung hat die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind, einzuholen:
  - a) der Erwerb von Grundstücken ab einer Größenordnung von 500.000 €.
  - b) die Aufnahme neuer sowie die Aufgabe vorhandener Betriebszweige, Tätigkeitsbereiche und Betriebe sowie Zweigniederlassungen;
  - c) die Errichtung anderer Unternehmen, der Erwerb von und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie deren Veräußerung;
  - d) Erwerb und Veräußerung jeder Art von Anteilsrechten;
  - e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von

Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die vom Aufsichtsrat ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;

- f) die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen vom Aufsichtsrat festgelegte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;
  - g) soziale Maßnahmen, zu deren Durchführung keine Verpflichtung besteht;
  - h) Verträge mit Gesellschaftern und Geschäftsführern sowie deren nahen Angehörigen einschließlich verbundener Unternehmen, Spenden und Schenkungen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann durch Beschlussfassung weitere Geschäfte der Geschäftsführung von seiner Zustimmung abhängig machen.

## **§ 9 Vertretung**

- (1) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer/Prokuristen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **V Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse**

### **§ 10 Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz, insbesondere § 50 GmbHG, nichts anderes bestimmt. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter, wobei für die kommunalen Gesellschafter auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages gebunden.
- (3) Die Gesellschafter können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit aus sachlichen Gründen abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder ein Amt in der Verwaltung eines Gesellschafters innehaben, scheiden aus der Gesellschafterversammlung aus, wenn sie das Mandat oder Amt verlieren, es sei denn, der jeweils entsendende Gesellschafter bestimmt etwas anderes. Scheidet ein Mitglied aufgrund des Satzes 2 aus, so führt es seine Geschäfte jedoch bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds fort. Jeder Gesellschafter kann eine Vertretungsregelung für den Verhinderungsfall treffen, wobei Ersatzmitglieder der Gesellschafterversammlung namentlich zu benennen sind.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, sofern der Geschäftsführung dies zweckmäßig erscheint. Eine Gesellschafterversammlung ist von den Geschäftsfüh-

ren auch dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter die Einberufung der Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Jährlich findet jedoch mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. Bei der Berechnung der sich aus dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht zu berücksichtigen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, auch die elektronische Bereitstellung der Unterlagen z.B. per Daten-Cloud, ist zugelassen.

- (5) Jeder Gesellschafter kann in und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und sich Stichtagsbilanzen auf eigene Kosten anfertigen lassen.
- (6) An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann Gesellschaftsfremde zur Gesellschafterversammlung hinzuziehen. Darüber hinaus können die Mitglieder des Aufsichtsrates an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.
- (7) Über den Verlauf einer Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zwingend und mindestens Ort sowie Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschaft aufzuweisen hat. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.
- (8) Die Niederschrift ist in abgedruckter Form spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Gesellschafterversammlung an jeden Teilnehmer zu versenden. Die Genehmigung der Niederschrift ist als Tagesordnungspunkt für die nächste Gesellschafterversammlung aufzunehmen. Werden Einwände gegen die Niederschrift erhoben, so ist die Niederschrift unter Hervorhebung der Einwände erneut zu fertigen und den Teilnehmern der Gesellschafterversammlung unverzüglich zuzusenden. Über erneute Einwände beschließt die Gesellschafterversammlung.
- (9) Die Gesellschafterversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung oder mit dem Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung. Ist weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter in der Gesellschafterversammlung anwesend, so wählt die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer der Gesellschafterversammlung.
- (10) Eine Vergütung sowie ein Auslagenersatz für die Tätigkeit in der Gesellschafterversammlung ist nicht vorgesehen.

## **§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:
  - a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 Abs. 1 AktG;

- b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
  - e) die Entlastung des Aufsichtsrates.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Gesellschaftsvertrag ist die Gesellschafterversammlung darüber hinaus nur zuständig, soweit ihre Zuständigkeit sich aus zwingendem Recht ergibt, d. h. insbesondere:
- a) für Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Beschlüsse betreffend Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand,
  - c) den Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft;
  - d) die Einforderung von Nachschüssen.
- (3) Der Beschluss über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung bedarf der Einstimmigkeit.
- (4) Die mit der Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten von Beteiligungsgesellschaften beauftragten Vertreter werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt. Ihnen gehört mindestens ein Vertreter der kommunalen Gesellschafter an. § 113 GO NRW findet Anwendung.

## **§ 12 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der neuen Sitzung ist die Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung der neuen Sitzung hinzuweisen. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn damit alle Gesellschafter einverstanden sind.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.

## VI. Aufsichtsrat

### § 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus je vier von den Gesellschaftern entsandten Mitgliedern, wobei für die kommunalen Gesellschafter auf § 113 GO NRW verwiesen wird, wonach sie die Interessen der entsendenden Gemeinde zu verfolgen haben.  
Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages gebunden. Ihnen können vom Rat/Kreistag Weisungen erteilt werden. Sie haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.  
Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

Ein Vertreter der FMO Flughafen Münster/Osnabrück GmbH sowie der Vorsitzende des Beirats (§ 17 Abs. 1) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
- (2) Die Gesellschafter können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit aus sachlichen Gründen abberufen und durch andere ersetzen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, soweit es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung verlangen. Er ist unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung. Bei der Berechnung der sich aus dieser Bestimmung ergebenden Frist ist der Tag der Absendung nicht zu berücksichtigen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, auch die elektronische Bereitstellung der Unterlagen z.B. per Daten-Cloud, ist zugelassen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelnen nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen zehn Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anzuberaumen. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung der neuen Sitzung hinzuweisen.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über den Verlauf jeder Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Absätze 7 und 8 des § 10 gelten entsprechend.
- (9) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn damit alle Auf-

sichtsratsmitglieder einverstanden sind.

- (10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Eine Vergütung sowie ein Auslagenersatz für die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen.

#### **§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat ist unbeschadet des § 8 zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingendem Recht ergibt.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über
  - a) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
  - b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
  - c) die Wahl des Abschlussprüfers;
  - d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat;
  - e) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
  - f) die Rückzahlung von Nachschüssen;
  - g) die Entlastung der Geschäftsführer.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann insbesondere Regelungen zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung beschließen, Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen und von der Geschäftsführung Berichterstattung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (5) Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Unabhängig hiervon sind die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
- (6) Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden keine Anwendung.
- (7) Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorzubereiten.

### **VII. Beirat**

#### **§ 15 Beirat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen aus maximal 15 Personen bestehenden Beirat. Die Beiratsmitglieder werden jeweils zu Beginn einer Kommunalwahlperiode von der Gesell-



schafterversammlung mit einfacher Mehrheit neu gewählt. Die Mitglieder des ersten Beirats werden unmittelbar nach Gründung der Gesellschaft gewählt. Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

- (2) Im Beirat sollen Vertreter von Nachbarkommunen [der Stadt Greven](#) ebenso vertreten sein wie bei Bedarf Fachleute aus Wirtschaft und weiteren Fachbereichen (z. B. Recht und Steuern).
- (3) Geschäftsführer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder von verbundenen Unternehmen können nicht zu Beiratsmitgliedern gewählt werden.
- (4) Beiratsmitglieder, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder ein Amt in der Verwaltung eines Gesellschafters innehaben, scheidern aus dem Beirat aus, wenn sie das Mandat oder Amt verlieren, es sei denn, die Gesellschafterversammlung bestimmt etwas anderes. Scheidet ein Mitglied aufgrund des Satzes 1 aus, so führt es seine Geschäfte jedoch bis zur Wahl eines neuen Mitglieds durch die Gesellschafterversammlung fort. Absatz 1 bleibt unberührt.

### **§ 16 Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung in allen wirtschaftlichen Fragen und zur strategischen Ausrichtung des Gewerbeparks zu beraten.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat regelmäßig über die Entwicklung des AirportPark.

### **§ 17 Innere Ordnung des Beirates**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet. Der Vorsitzende kann die geschäftsmäßige Abwicklung (Einladungen, etc.) an den Geschäftsführer übertragen.
- (2) Sitzungen des Beirates finden statt, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr.
- (3) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und die Beschlüsse aufzunehmen. Jedem Beiratsmitglied ist auf Verlangen eine Niederschrift auszuhändigen.
- (4) An den Sitzungen des Beirats sollen außer den Mitgliedern der Geschäftsführung nur dessen Mitglieder teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zu einzelnen Fragestellungen hinzugezogen werden. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können ein stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat entsenden.
- (5) Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen sind nicht vorgesehen.

## VIII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

### § 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 19 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden (§§ 238 – 342a HGB). In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KontraG).
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Den Gesellschaftern steht ein Vorschlagsrecht für den Prüfer zu.
- (3) Der Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses ist auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannte Prüfung und Darstellung zu erstrecken. Dabei hat der Abschlussprüfer nach den "Grundsätzen für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz" und nach dem vom Fachausschuss für kommunales Prüfungswesen beim Institut der Wirtschaftsprüfer empfohlenen Fragenkatalog vorzugehen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 Haushaltsgrundsätzegesetz den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem von dem Aufsichtsrat gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Unverzüglich nach Übergabe des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung ihn mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung den Gesellschaftern vorzulegen. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 2-3Nr.1c GO NRW.

(6) Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss i.S.d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.

(7) Vorbehaltlich weitergehender und entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätz-

lich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personen-  
gruppe unter Aufgliederung der Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a  
HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendi-  
gung ihrer Tätigkeit zugesagt sind,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung  
Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Ge-  
sellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestell-  
ten Betrag,
- c) Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Ge-  
schäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des  
Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## **§ 20 Weitere Rechnungsprüfung**

- (1) Dem jeweiligen Rechnungsprüfungsamt der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54, 44 Haushaltsgrundsätzegesetz sowie gemäß § 103 GO NW in Verbindung mit § 92 GO NW zu. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie von Vergabeentscheidungen. Dies gilt auch bei mittelbarer Beteiligung einer kommunalen Gebietskörperschaft. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
- (2) Mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte nach Abs. 1 dieser Bestimmung beauftragen die Kommunalgesellschafter das jeweilige Rechnungsprüfungsamt alternierend für einen Zeitraum von zwei Jahren.

## **§ 21 Ergebnisverwendung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere ob und inwieweit Beträge ausgeschüttet oder als Gewinn vorgetragen werden. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit Beträge in die Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (2) Der Stadt Greven steht vorab der Gewinn (Erlöse unter Abzug sämtlicher Kosten, d. h. Geschäfts-, Planungs-, Erschließungskosten etc.) bis zur Höhe des Einstandspreises aus der Veräußerung der Grundstücke nach Anlage 1 zu. Im Übrigen ist der auszuschüttende Gewinn nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auf die Gesellschafter zu verteilen. Einzelheiten zum Verfahren bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

## **IX. Abtretung, Zusammenlegung, Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen**

### **§ 22 Zulässigkeit der Abtretung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Die Vorschrift des § 17 GmbHG (Veräußerung von Geschäftsanteilen) bleibt unberührt.
- (2) § 23 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend.

### **§ 23 Verfahren der Veräußerung**

- (1) Neue Gesellschafter können aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung geben. Die bisherigen Gesellschafter können sowohl im Verhältnis ihres Kapitalanteils Stammkapitalanteile abgeben, als auch einzelne Geschäftsanteile außerhalb dieses Verhältnisses abgeben, wenn alle Gesellschafter hiermit einverstanden sind.
- (2) Kommunale Gesellschafter haben bei der Veräußerung von Geschäftsanteilen die Norm des § 111 GO NW zu beachten.

### **§ 24 Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen, Mitberechtigung an einem Geschäftsanteil**

- (1) Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.
- (2) Die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der einfachen Mehrheit der Gesellschafterversammlung möglich.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil ausübt. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte aus dem Geschäftsanteil.

### **§ 25 Einziehung**

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:
  - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
  - c) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesell-

- schafterpflichten verletzt hat;
- d) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt.

### **§ 26 Verfahren der Einziehung**

- (1) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.
- (2) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe von 50 % des Verkehrswertes des Gesellschaftsanteiles, der nach den Bestimmungen des § 30 des Gesellschaftsvertrages bestimmt wird.
- (3) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurück zu beziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

## **X. Dauer und Auflösung der Gesellschaft; Kündigung und Abfindung**

### **§ 27 Dauer**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 28 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst:
  - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung; dieser Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefasst werden und wenn alle kommunalen Gesellschafter zustimmen;
  - b) unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen;
  - c) im übrigen in den in § 60 GmbHG genannten Fällen.
- (2) Sollte bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Gründung der Gesellschaft kein ausnutzbares Planungsrecht zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes gem. § 2 dieses Vertrages geschaffen worden sein, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht jedes Gesellschafters mit der Folge der Auflösung der Gesellschaft. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der oben genannten Frist erfolgen. Das Planungsrecht gilt schon als geschaffen im Hinblick auf diese Auflösungsregelung, wenn es für einen funktionsfähigen 1. Bauabschnitt geschaffen ist.
- (3) Kommt es wegen der Nichtverwirklichung des Entwicklungskonzeptes (insbes. Ablehnung des von der Geschäftsführung vorgelegten Planungsentwurfes oder des landesplanerischen Vertrages) oder aus anderen Gründen zur Auflösung der Gesellschaft, die im Verantwortungsbereich eines Gesellschafters liegen, ist dieser ver-

pflichtet, die den übrigen Gesellschaftern bis zur Auflösung der Gesellschaft entstandenen und nutzlos gewordenen Aufwendungen abzgl. des jeweiligen Liquidationserlöses zu erstatten. Beruht die Nichtverwirklichung auf dem Verhalten mehrerer Gesellschafter, sind diese den übrigen Gesellschaftern anteilig verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass aufgrund gesetzlicher Vorgaben Planungsrecht nicht geschaffen werden kann.

- (4) Die Liquidatoren werden durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

## **§ 29 Kündigung**

- (1) Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres 2012 mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr möglich.
- (2) Die ordentliche Kündigung führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Der Gesellschafter ist vielmehr verpflichtet, den Mitgesellschaftern seine Beteiligung im Verhältnis von deren Beteiligungsquoten untereinander zum Erwerb anzubieten. Angebotspreis ist der in § 30 Abs. 2 bestimmte Abfindungswert. Negativbeträge sind vom kündigenden Gesellschafter nachzuschließen.
- (3) Im Falle der Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung oder der Auflösung der Gesellschaft steht einem Gesellschafter, der solchen Beschlüssen nicht zugestimmt hat, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen und innerhalb von vier Wochen nach dem Tag des Beschlusses der Gesellschafterversammlung bei der Gesellschaft eingegangen sein. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) § 28 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 30 Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

- (1) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters besteht folgender Abfindungsanspruch: Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum Stichtag des Ausscheidens.
- (2) Können sich die Beteiligten nicht über die Höhe des Abfindungsanspruches einigen, so wird er von einem gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfer bestimmt. Bei der Ermittlung des Abfindungsanspruches ist dabei der Wirtschaftsprüfer an die Vorgehensweise gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung gebunden. Können sich die Beteiligten nicht auf dessen Person einigen, wird er vom Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin benannt. Die Wertbestimmung durch den Gutachter ist unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig, es sei denn, sie ist offenbar unbillig (§ 319 BGB). Die Kosten des Gutachters tragen die Beteiligten je zur Hälfte.
- (3) Das Abfindungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in drei Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden fällig und die weiteren jeweils ein Jahr später. Die Auszahlungen sind mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Absichtserklärungen**

- (1) Die Stadt Greven wird darauf hinwirken, dass die im Bereich des künftigen Airport-Parks gelegenen Grundstücke, welche im Eigentum der WestGKA stehen, für 5 Euro/qm an die GmbH veräußert werden. Soweit die dort befindlichen Grundstücke im Eigentum der Stadt Greven stehen, beabsichtigt diese eine Veräußerung an die GmbH zu demselben Preis.
- (2) Die Stadt Münster und der Kreis Steinfurt werden darauf hinwirken, dass die Gesellschaft für die Flächen, für die Planungsrecht (verbindliche Bauleitplanung/ Vorhaben- und Erschließungsplan) geschaffen wurde, weitere 5 Euro/qm an die Stadt Greven für die von der WestGKA oder der Stadt Greven erworbenen Grundstücke zahlt.
- (3) Für den Fall, dass die Gesellschaft aus den in § 28 Abs. 2 genannten Gründen aufgelöst wird, beabsichtigt die Stadt Greven, die Grundstücke zu den o. g. Konditionen zu erwerben.

### **§ 32 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten und Steuern bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.

### **§ 33 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Greven.

### **§ 34 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Amtsblättern der Stadt Greven, der Stadt Münster sowie des Kreises Steinfurt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen anderes vorschreiben.

### **§ 35 Anwendung des GmbHG, des LGG NRW und der GO NRW bzw. KrO NRW**

- (1) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbHG.
- (2) Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der jeweils geltenden Fassung die Anwendung des LGG NRW als verbindliche Vorgabe für die Personalentwicklung und – förderung der Gesellschaft.
- (3) Des Weiteren gelten auch die sonstigen Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. Kreisordnung über die gesellschaftsrechtliche Beteiligung einer Gemeinde.

### **§ 36 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.